

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 51

ausgegeben am 2. Februar 2024

Kundmachung vom 30. Januar 2024 des Beschlusses Nr. 38/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Februar 2024
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 3. Februar 2024

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 38/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Daniel Risch
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 38/2024
vom 2. Februar 2024
zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches
Auftragswesen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe¹, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2496 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe², ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
3. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen³, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
4. Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2510 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge⁴, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

5. Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - **32023 R 2495**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 (ABl. L 2023/2495 vom 16.11.2023) "

2. Unter Nummer 4 (Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - **32023 R 2496**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2496 der Kommission vom 15. November 2023 (ABl. L 2023/2496 vom 16.11.2023) "

3. Unter Nummer 5c (Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - **32023 R 2510**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2510 der Kommission vom 15. November 2023 (ABl. L 2023/2510 vom 16.11.2023) "

4. Unter Nummer 6f (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - **32023 R 2497**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 der Kommission vom 15. November 2023 (ABl. L 2023/2497 vom 16.11.2023) "

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2495, (EU) 2023/2496, (EU) 2023/2497 und (EU) 2023/2510 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

(Es folgen die Unterschriften)

[1](#) *ABl. L 2023/2495 vom 16.11.2023*

[2](#) *ABl. L 2023/2496 vom 16.11.2023*

[3](#) *ABl. L 2023/2497 vom 16.11.2023*

[4](#) *ABl. L 2023/2510 vom 16.11.2023*

[5](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*